

Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Gemeinde Rüschtikon

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	3
Art. 1	Zweck	3
II.	Verantwortlichkeiten	3
Art. 2	Verantwortliche Behörde oder Stellen	3
III.	Reglement	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Art der Videoüberwachung	3
Art. 5	Verhältnismässigkeit	3
Art. 6	Transparenz	3
IV.	Datenschutz und Datensicherheit	3
Art. 7	Aufbewahrung	4
Art. 8	Löschung der Daten	4
Art. 9	Weitergabe der Daten	4
Art. 10	Auskunftsrecht	4
V.	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Genehmigung und Inkrafttreten	4
VI.	Anhang	5

Gestützt auf § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie auf Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüsclikon vom 11. April 2019 hat der Gemeinderat folgende Modalitäten festgelegt:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Zur Prävention und Verhinderung von strafbaren Handlungen kann der Gemeinderat den Einsatz von Videoüberwachung bewilligen.

II. Verantwortlichkeiten

Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.
- ² Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe und allfällige Übertragung der Videoüberwachung an Dritte) obliegt der Abteilung Infrastruktur und Sicherheit I Bereich Polizei/Sicherheit.
- ³ Die technische Planung der Anlagen und der Betrieb erfolgt objektbezogen durch die jeweils dafür zuständige Abteilung.
- ⁴ Mitarbeitende der mit der Videoüberwachung beauftragten Stelle, welche Informationen bearbeiten oder die technische Wartung sicherstellen, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Mit ihnen ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

III. Reglement

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Gemeinde Rüsclikon.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

- ¹ Grundsätzlich handelt es sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).
- ² Echtzeit-Überwachungen (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm) sind im Rahmen einer Notfallalarmierung (Alarmzentrale) erlaubt.
- ³ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.
- ⁴ Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 6 Transparenz

- ¹ Die Gemeinde Rüsclikon führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen unter Angabe der Überwachungs- und Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.
- ² Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

IV. Datenschutz und Datensicherheit

Art. 7 Aufbewahrung

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldateien sind jeweils nach sechs Monaten zu löschen.

Art. 8 Löschung der Daten

Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 20 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 9 Weitergabe der Daten

Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Art. 10 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Infrastruktur und Sicherheit, Bereich Polizei/Sicherheit, zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Rüslikon am 5. April 2023 genehmigt und tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. März 2008 und alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

VI. Anhang

Videüberwachungs-Installationen

Stand: 01.10.2023

Anlage 1

Oetikergut

Bodengasse 1

Überwachungszeit: 24 Stunden

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 20 Tage

Anlage 2

Pavillon Schiffstation

Seestrasse

Überwachungszeit: 24 Stunden

Betriebszeit: ganzjährig

Aufbewahrungsdauer: 20 Tage